

kursus (also später als mit dem Beginnen der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Ausnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als in dem Beginn der Obersekunda nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

#### § 4.

Das im April 1874 unter den Deutschen Staatsregierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im Uebrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch § 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinntypische Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaates sind, als welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch § 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

## **N. V. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 22. März 1889,

einen Nachtrag zur Anweisung vom 31. März 1882 für die Ausführung des Viehschutzen-Gesetzes betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1888, die Abänderung der Bestimmung in § 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 betreffend (Gesetz-Samml. S. 58), wird mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Anweisung vom 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 39) nachtragweise und unter Aufhebung der Nr. 4 der genannten Anweisung Folgendes bestimmt: